



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.03.2026
– Auszug aus Drucksache 19/11406 –**

**Frage Nummer 4
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Andreas
Birzele**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche rechtlichen Möglichkeiten Kommunen in Bayern haben, um bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen in Härtefällen insbesondere bei seit vielen Jahren bestehenden provisorischen oder bislang nicht endgültig hergestellten Straßen den beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürgern durch Maßnahmen wie Stundungen oder Erlasse entgegenzukommen (bitte unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlagen), unter welchen konkreten Voraussetzungen solche Härtefallregelungen gewährt werden können und welche Erkenntnisse der Staatsregierung darüber vorliegen, dass Kommunen durch die Kommunalaufsicht dazu veranlasst werden, technisch noch nicht vollständig hergestellte Straßen fertigzustellen und anschließend über Erschließungsbeiträge abzurechnen, einschließlich bitte der dafür maßgeblichen Gründe?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Den bayerischen Gemeinden stehen nach geltendem Recht verschiedene gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten zur Verfügung, um bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen unbilligen Härten im Einzelfall zu begegnen. Diese Instrumente beruhen unmittelbar auf den einschlägigen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den Regelungen des Baugesetzbuchs und der Abgabenordnung und bedürfen keiner zusätzlichen satzungsrechtlichen Ausgestaltung. Das Erschließungsbeitragsrecht ist damit bereits darauf angelegt, den Erschließungsaufwand vorteilsgerecht zu verteilen und zugleich atypischen Belastungssituationen durch differenzierte Billigkeitsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Gesetzliche Billigkeitsmaßnahmen im Überblick:

Zur Abmilderung unbilliger Härten stehen den Gemeinden verschiedene gesetzlich geregelte Billigkeitsmaßnahmen zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere die Stundung von Beiträgen, sowohl in allgemeiner als auch in gesetzlich besonders ausgestalteter Form, die Gewährung von Ratenzahlungen sowie die Verrentung von Beitragsforderungen, bei der die Zahlung in wiederkehrenden Leistungen erfolgt. Darüber hinaus kommen in eng begrenzten Ausnahmefällen auch ein teilweiser oder vollständiger Erlass der Beitragsschuld oder ein Absehen von der Erhebung in Betracht.

Die genannten Maßnahmen beruhen auf den einschlägigen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung sowie dem Baugesetzbuch. Für bestimmte Fallkonstellationen, etwa bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder Kleingärten, sieht das Gesetz darüber hinaus besondere Formen der zinslosen Stundung vor.

Voraussetzungen der Inanspruchnahme:

Die Inanspruchnahme dieser Billigkeitsmaßnahmen setzt jeweils das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen voraus und erfolgt nicht pauschal, sondern auf Grundlage einer einzelfallbezogenen Prüfung. Maßgeblich ist dabei regelmäßig, ob die Beitragserhebung im konkreten Fall zu einer erheblichen beziehungsweise unbilligen Härte führen würde.

So kommt eine Stundung insbesondere in Betracht, wenn die sofortige Einziehung für die Beitragspflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ratenzahlungen oder eine Verrentung können gewährt werden, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass der Beitragsschuld oder ein Absehen von der Erhebung ist demgegenüber nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig, etwa wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

Die Entscheidung über die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen steht dabei überwiegend im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde und ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu treffen.

Zur besseren Übersicht über die Maßnahmen und deren Voraussetzungen wird auf die beiliegende Tabelle verwiesen.¹

Systemeinordnung des Erschließungsbeitragsrechts:

Das Erschließungsbeitragsrecht ist darauf ausgerichtet, den Erschließungsaufwand vorteilsgerecht auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Die Beitragspflicht knüpft dabei an den durch die Erschließung vermittelten wirtschaftlichen Vorteil an und dient der anteiligen Refinanzierung der hierfür entstehenden Kosten seitens der Kommunen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen enthalten bereits differenzierte Instrumente, um atypischen Belastungssituationen im Einzelfall Rechnung zu tragen und unbillige Härten abzumildern. Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Handlungsmöglichkeiten hierfür nicht ausreichen, liegen nicht vor.

Zur Rolle der Kommunalaufsicht:

Die Kommunalaufsicht ist als Rechtsaufsicht ausgestaltet. Sie hat darüber zu wachen, dass die Gemeinden ihre Aufgaben im Einklang mit Recht und Gesetz wahrnehmen; eine Fach- oder Zweckmäßigkeitkontrolle findet hingegen nicht statt. Entscheidungen über das „Ob“ und „Wie“ von Straßenbaumaßnahmen sowie über die Durchführung und den Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen obliegen daher grundsätzlich den Gemeinden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltung.

Soweit beitragsrechtlich relevante Sachverhalte berührt sind, beschränkt sich die Tätigkeit der Kommunalaufsicht darauf, die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen der Beitragserhebung, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie die Anforderungen an eine geordnete kommunale Haushaltsführung und die gleichmäßige Behandlung der Beitragspflichtigen.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Darüber hinausgehende Erkenntnisse, dass Kommunen durch die jeweils für sie zuständige Kommunalaufsicht dazu veranlasst würden, technisch noch nicht vollständig hergestellte Erschließungsanlagen fertigzustellen, um anschließend Erschließungsbeiträge zu erheben, liegen der Staatsregierung nicht vor und sind in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht zu ermitteln.